

**7 A 10817/05.OVG**

3 K 1454/03.KO

**Die Entscheidung ist  
rechtskräftig!**



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn ...

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

g e g e n

den Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat, Salinenstr. 47, 55543  
Bad Kreuznach,

- Beklagter und Berufungskläger -

beigeladen:

1. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts-  
und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

beigeladen und Berufungskläger:

2. das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter der Bereitschaftspolizei  
Rheinland-Pfalz, Dekan-Laist-Str. 7, 55129 Mainz,

w e g e n      Ausländerrechts (Serbien und Montenegro)  
hier: Kosten der Abschiebung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2005, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann  
Richter am Oberverwaltungsgericht Stamm  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Cloeren  
ehrenamtlicher Richter Rentner Schneider  
ehrenamtliche Richterin Hauswirtschaftsmeisterin Seiler

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2003 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 2) im ersten Rechtszug und der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1) im Berufungsverfahren, die diese jeweils selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **T a t b e s t a n d**

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu den Kosten der Abschiebung eines Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro.

Dieser wurde am 26. September 2001 bei Küchenarbeiten im Restaurant des Klägers angetroffen, nachdem er sich einige Wochen zuvor seiner Rückführung in den Kosovo nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrags und Ablauf seiner Duldung entzogen hatte. Der Ausländer wurde am 27. September 2001 in Abschiebehaft genommen und am 25. Oktober 2001 auf dem Luftwege von Düsseldorf nach Pristina abgeschoben.

Mit Leistungsbescheid vom 18. Dezember 2001 zog der Beklagte daraufhin den Kläger als Arbeitsgeber u.a. zur Zahlung der Transportkosten der Polizei in Höhe von 1.548,11 DM und Abschiebehaftkosten in Höhe von 3.024,00 DM heran.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid des Kreisrechtsausschusses des Beklagten am 30. Oktober 2002 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner auf die Heranziehung zu den Transport- und Abschiebehaftkosten beschränkten Anfechtungsklage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Beklagte hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die Abschiebehaftkosten um 25,65 DM reduziert.

Mit Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2003 hat das Verwaltungsgericht Koblenz den Leistungsbescheid des Beklagten im angefochtenen Umfang aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, die Beigeladenen hätten bei der Durchführung der Abschiebung in eigener Zuständigkeit gehandelt, dementsprechend seien sie und nicht der Beklagte zur Erhebung der entstandenen Kosten zuständig.

Hiergegen wenden sich der Beklagte und der Beigeladene zu 2) - soweit es um die bei ihm angefallenen Kosten geht - mit ihrer Berufung im Wesentlichen unter Hinweis auf die langjährige bisherige Praxis, nach der die Ausländerbehörden auch die Kosten weiterer Behörden festsetzen, wenn diese bei der Abschiebung lediglich Vollzugshilfe geleistet haben. Sie sehen sich nunmehr bestätigt durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2005 - 1 C 11.04 -.

Der Beklagte und der Beigeladene zu 2) beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13. Oktober 2003 - 3 K 1454/03.KO - die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Kläger hält an seiner Klage fest, weil ungeachtet der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Geltendmachung der Kosten in seinem Fall nicht gerechtfertigt sei. Der abgeschobene Staatsangehörige habe bereits am 26. Juni 2001 abgeschoben werden sollen. Dass dies nicht geschehen sei, könne nicht zu seinen Lasten gehen. Die angefallenen Kosten der Abschiebung wären dementsprechend ohnedies angefallen und könnten ihm nicht angelastet werden.

Auch die Kosten für die Abschiebehafte seien nicht erforderlich gewesen, da eine Abschiebung nach Jugoslawien ohne große Probleme unverzüglich nach dem Aufgreifen hätte erfolgen können. Dass dies unterblieben sei, dürfe ihm finanziell nicht zum Nachteil gereichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen, die beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

## **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Beklagten und des Beigeladenen zu 2) ist begründet.

Der Leistungsbescheid sowie der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid des Beklagten erweisen sich in ihrem angefochtenen Umfang als rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ist nach den Regelungen des Ausländergesetzes zu beurteilen. Die während des Laufs des Berufungsverfahrens am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sind nicht anwendbar, da mangels anders lautender Übergangsvorschriften für die vorliegende Anfechtungsklage auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 30. Oktober 2002 abzustellen ist.

Nach § 83 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 AuslG war die beklagte Ausländerbehörde berechtigt, die angefallenen Kosten der Abschiebung auch insoweit geltend zu machen, als diese bei den Beigeladenen angefallen sind. Der Beklagte, der als Ausländerbehörde die Abschiebung betrieben hatte, war gemäß § 63 Abs. 1 AuslG die für diese Maßnahme insgesamt zuständige Behörde im Sinne des § 83 Abs. 4 Satz 1 AuslG, auch wenn er für die Durchführung weitere Behörden des Landes - die Landesunterkunft sowie die Bereitschaftspolizei - herangezogen hat. Aus diesem Grunde ist der Beklagte berechtigt, die Kosten der hinzugezogenen Behörden durch Leistungsbescheid zu erheben (BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2005 - 1 C 11.04 -).

Die Voraussetzungen für die Kostentragungspflicht des Klägers sind erfüllt.

Nach § 82 Abs. 4 AuslG haftet für die Kosten der Abschiebung, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften des AuslG und des 3. Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht erlaubt war.

Für den Senat steht fest, dass der Kläger den abgeschobenen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen als Arbeitnehmer beschäftigt hat. Dieser war am 26. September 2001 von Mitarbeitern des Arbeitsamtes Landau im Zuge einer Arbeitskontrolle bei Küchenarbeiten im Restaurant des Klägers ange-  
troffen worden. Der Begriff der Beschäftigung bzw. der Erwerbstätigkeit erfasst jede Tätigkeit, die abhängig und fremdbestimmt ausgeübt wird und für die ein Entgelt im weitesten Sinne, z.B. die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft, gewährt wird. Im Schreiben vom 13. Dezember 2001 an den Beklagten räumen die Verfahrensbevollmächtigten des Klägers ein, dieser sei mit einer Beschäftigung einverstanden gewesen, nachdem sich der abgeschobene Ausländer zuvor nach Arbeit bei ihm erkundigt hatte.

Dem ausländischen Staatsangehörigen, dessen Abschiebekosten hier eingefordert werden, war die Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch nicht gestattet.

Soweit für das Einstehenmüssen für Kosten der Abschiebung als gleichsam ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gefordert wird, dass derjenige, der den ausländischen Arbeitnehmer beschäftigt hat, dessen Ausreisepflicht kannte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können (z.B. BVerwG, NJW 1980, 1243), bestehen auch daran bezogen auf den Kläger keine durchgreifenden Zweifel.

Zwar hat der Kläger angegeben, der Ausländer habe sich als Grieche ausgegeben und die griechische Sprache gesprochen. Allein aufgrund dessen durfte er aber nicht darauf vertrauen, es handele sich um einen EU-Bürger, der sich deshalb im Bundesgebiet aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Da der Kläger erkennbar einen ausländischen Staatsangehörigen vor sich hatte, hätte er sich über dessen aufenthaltsrechtliche Stellung durch die Vorlage eines Passes

oder anderweitigen amtlichen Dokumentes vergewissern müssen. Denn grundsätzlich gilt und ist gemeinhin, besonders einem Arbeitgeber, bekannt, dass ein ausländischer Staatsangehöriger sich nicht ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhalten darf. Nach eigener Einlassung hat der Kläger aber vor der Arbeitsaufnahme weder die Vorlage eines Passes noch sonstiger Unterlagen gefordert. Hätte er dies getan, so hätte er die Ausreisepflicht seines neuen Arbeitnehmers einschließlich dessen fehlender Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erkennen können.

Zwischen der Beschäftigung und der späteren Aufenthaltsbeendigung besteht ferner ein sachlicher Zusammenhang, der auch unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Kostenhaftung rechtfertigt.

Der Kläger kann hiergegen nicht einwenden, bereits vor Aufnahme der Beschäftigung habe gegen den Ausländer eine vollziehbare Abschiebungsandrohung vorgelegen, der dieser keine Folge geleistet habe, so dass die Kosten der Abschiebung auch ohne das Beschäftigungsverhältnis entstanden wären.

§ 82 Abs. 4 Satz 1 AuslG fordert weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck eine spezifische Ursächlichkeit dahingehend, dass gerade die Beschäftigung zur Beendigung des Aufenthalts geführt hat. Ein sachlicher Zusammenhang besteht vielmehr schon dann, wenn die Ermöglichung der illegalen Beschäftigung zur Fortdauer eines illegalen Aufenthaltes beigetragen hat. § 82 Abs. 4 AuslG will nicht nur die Kostenerstattung für die Abschiebung bei illegaler Beschäftigung sichern, sondern mit der Statuierung einer Haftungspflicht darüber hinaus den Arbeitsmarkt schützen und die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verhindern (BT-Drs. 11/6321, S. 84). Diese Funktion der Vorschrift liefe leer, wenn bei der illegalen Beschäftigung bereits vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer eine Kostenhaftung ausschiede. Es ist daher vom Schutzzweck der Regelung her kein Grund für eine Differenzierung danach ersichtlich, ob vor oder erst nach Aufnahme der Beschäftigung eine vollziehbare Abschiebungsandrohung ergangen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Ausländer illegal beschäftigt wurde und diese Beschäftigung mit dazu beigetragen hat,

dass ein unrechtmäßiger Aufenthalt nicht freiwillig beendet worden ist. Dies war vorliegend der Fall. Der abgeschobene Ausländer hielt sich im Bundesgebiet auf, um hier zu arbeiten. Dies hat er am 27. September 2001 vor dem Amtsgericht Landau ausdrücklich eingeräumt. Die Beschäftigung im Restaurant des Klägers hat mit dazu beigetragen, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkam, sondern es vorzog, sich hier weiter illegal aufzuhalten, um Geld zu verdienen.

Schließlich sind auch die angefallenen Kosten der Abschiebehaft der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Erstattungspflicht nach § 83 Abs. 4 Satz 1 AuslG erstreckt sich auf alle erforderlichen, tatsächlich entstandenen Kosten der Abschiebehaft.

Die in Ansatz gebrachten Kosten sind tatsächlich angefallen und waren auch erforderlich. Entgegen der Auffassung des Klägers hat der Beklagte die Abschiebung nicht unnötig hinausgezögert. Nach dem Aufgreifen des Ausländers hat der Beklagte ausweislich der Verwaltungsakten unverzüglich damit begonnen, die Abschiebung vorzubereiten. Hierzu musste ein neuer Abschiebetermin festgesetzt werden. Dabei liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden, sich - aus Kosten- und Zweckmäßigkeitsgründen - für einen sog. Sammelrückführungstermin zu entscheiden. Solche Termine haben sich vor allem bei zahlenmäßig großen Rückführungen in den Kosovo bewährt.

Eine sofortige Abschiebung des Ausländers scheiterte ferner aber an dem Umstand, dass in Ermangelung eines gültigen Passes anderweitige Passdokumente beschafft werden mussten, was - auch nach der langjährigen Erfahrung des Senats - stets geraume Zeit in Anspruch nimmt. Die Abschiebung knapp einen Monat nach Aufgreifen des Ausländers ist angesichts dessen nicht unverhältnismäßig verzögert oder abgewickelt worden.



Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).